



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

An die Schulen  
im Landkreis Regen

Sachbearbeiter: Dr. med. C. Müller  
Zimmer Nr.: 0.67  
Telefon: 09921 601-473  
Fax: 09921 601-97002450  
E-Mail: [cmueller@lra.landkreis-regen.de](mailto:cmueller@lra.landkreis-regen.de)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Datum  
03.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.10.20 wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund der anhaltenden Überschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Regen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umzusetzen sind.

Am 02.11.2020 ist die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in Kraft getreten. Weiterhin findet hier § 18 BayIfSMV für Schulen Anwendung. Gemäß § 18 Absatz 1 ist beim Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie bei der Mittagsbetreuung dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Hierbei ist das Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Schule umzusetzen, das auf Grundlage des vom Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans erstellt worden ist.

Aufgrund der weiterhin vorliegenden Überschreitung der 7-Tage –Inzidenz von 50 pro 100 000 Einwohner im Landkreis Regen gilt nach wie vor Stufe 3 des Rahmenhygieneplans.

Bei Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft ist weiterhin Punkt 14.1 umzusetzen:

- Bei Stufe 3 ist für einen Zugang an weiterführenden Schulen zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich, an Grundschulen bzw. Grundschulstufen der Förderzentren ist lediglich die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Bei Stufe 3 ist für eine Wiederzulassung an alle Schularten zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die oben angeführten Regelungen zu den weiterführenden Schulen.



Da sich das Infektionsgeschehen derzeit nicht auf den Bereich der Schulen konzentriert, kann allerdings ab sofort bis auf Weiteres auf die in Stufe 3 vorgesehene Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen den Schülerinnen und Schülern in **Unterrichtsräumen** und damit auf eine ggf. aufgrund baulicher Gegebenheiten zeitliche befristete Teilung der Klassen **verzichtet** werden.

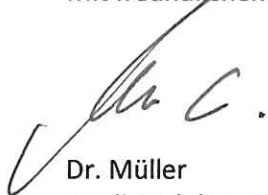
Die Maskenpflicht ist in § 18 Abs. 2 BayIfSMV geregelt. Diese besteht – unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz – sowohl auf dem gesamten Schulgelände als auch während des Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal. Dasselbe gilt für schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung.

Lediglich aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen nach Genehmigung der Aufsichtsperson kann den Schülerinnen und Schülern erlaubt werden, die Maske kurzfristig abzunehmen. Das Schulverwaltungspersonal ist nach Erreichen des Arbeitsplatzes von der Maskenpflicht ausgenommen, sofern keine weiteren Personen anwesend sind.

Zudem ist Sportausübung (z. B. Wanderungen) abseits des Schulgeländes unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Schüler, die ein Attest vorweisen können, das ihnen bestätigt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Maskenpflicht ebenfalls ausgenommen. Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut auf die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts hin. Hiernach ist eine ärztliche Bescheinigung, welche nachvollziehbare Befundtatsachen sowie eine Diagnose enthält, erforderlich. Anders als etwa bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder einem Attest zur Befreiung vom Schulbesuch wegen Krankheit seien hier auch Grundrechtspositionen insbesondere von anderen Schülerinnen und Schülern sowie des Schulpersonals – das Recht auf Leben und Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) – betroffen, für die die Schule eine herausgehobene Verantwortung trage. Die Maskenpflicht diene dazu, andere vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen stünden dem grundsätzlich nicht entgegen. (BayVG, Beschluss vom 26. Oktober 2020, Az. 20 CE 20.2185)

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller  
Medizinaloberrätin